



Beschluss

Geschäftszeichen: B-131218-01 (04)

Ausfertigungsdatum: 28.07.2014

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände

am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR/GH)

hat das Kollegium

im Hinblick auf die vom GH zum Gz. 45441/11 behandelte Rechtssache

in der Sitzung am 24.07.14

beschlossen:

I.

Die Sache wird als erledigt erklärt und vom Kollegium nicht weiter bearbeitet.

II.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

Sachverhalt (Kurzfassung)

Dem Vorgang liegt eine EGMR-Beschwerde zu Grunde, die vom GH unter dem genannten Gz. bearbeitet wurde.

Die Beschwerde wurde vom Anwalt des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 18.07.11 eingereicht.

Mit Schreiben vom 19.12.13 wurde die Beschwerde vom GH – unter Verwendung eines Serienbriefes und ohne Nennung konkreter, nachvollziehbarer Entscheidungsgründe – für "unzulässig" erklärt, wobei darauf verwiesen wurde, dass die Entscheidung am 12.12.13 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller) ergangen sei.

Das Kollegium hat sich zu dem Zeitpunkt der Sache angenommen, als es Kenntnis von der Unzulässigkeitserklärung durch den GH erhielt.

Angesichts der Tatsache, dass die relevanten, vg. Unterlagen allen Beteiligten vollständig vorliegen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Ausführungen.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums

zu I.

In seiner Beschwerdeschrift weist der Anwalt des Beschwerdeführers einen materiellen Schaden in Höhe von EUR 280,80 aus.

Diese (nur geringe) Schadenssumme – sollte sie denn der Höhe nach zutreffend sein – rechtfertigt nicht die Einschaltung des EGMR.

Die Beschwerde ist daher unzulässig nach Art. 35 (3) b EMRK.

Anmerkung:

Kritikwürdig ist jedoch der Umstand, dass die Unzulässigkeitserklärung unter Verwendung eines Serienbriefes und ohne Nennung konkreter, nachvollziehbarer Entscheidungsgründe erging. Hierzu führt das Kollegium aktuell umfangreiche Ermittlungen (vgl. die in diesem Zusammenhang bereits veröffentlichten Beschlüsse, verfügbar auf der Web-Seite des Kollegiums).

zu II.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses ist obligatorisch.

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:



(K u h n)